

ÖSTERREICH

BauernJournal

SONDERTHEMA

In Kooperation mit der LBG Österreich – www.lbg.at

## WAS ÄNDERT SICH, WAS BLEIBT?

## Steuerliche Gewinnermittlung in der Land- und Forstwirtschaft

Die steuerliche Gewinnermittlung in der Land- und Forstwirtschaft ist, so wie in anderen Branchen auch, immer wieder in Diskussion und unterliegt Veränderungen. Die jüngste „Runde“ hat zu einer Anpassung bei den für die Vollpauschalierung maßgebenden Schwellenwerten geführt.

**MAG. HEINZ HARB, BEEIDETER WIRTSCHAFTSPRÜFER & STEUERBERATER**  
**UNIV. LEKT. DI DR. CHRISTIAN URBAN, STEUERBERATER LBG ÖSTERREICH**

Gemeinsam mit der zum Stichtag 1. Jänner 2014 vorgesehenen neuen Hauptfest-

stellung der Einheitswerte soll damit – und das darf nicht verkannt werden – das bewährte steuerliche Vollpauschalierungssystem für die überwiegend kleinstrukturierte Land- und Forstwirtschaft in Österreich abgesichert werden. Dieses erreichte Ergebnis ist im Umfeld einer hitzig geführten gesellschaftspolitischen Diskussion keineswegs selbstverständlich.

Die neuen steuerlichen Rahmenbedingungen sollten von betroffenen Betrieben jedenfalls zum Anlass genommen werden, Vor- und Nachteile der jeweiligen Gewinnermittlungsart abzuwägen und Wahlrechte sorgsam zu nützen. Aus betriebswirtschaftlicher, steuer- und sozialversicherungsrechtlicher Sicht kann es im jeweiligen Einzelfall daher

durchaus zweckmäßig sein, auch freiwillig in eine Teilpauschalierung, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder doppel-



Die Vor- und Nachteile der **GEWINNERMITTLUNGSART** sind abzuwägen und **WAHLRECHTE** zu nützen. Foto: dür

te Buchführung zu wechseln oder bei einem gesetzlich verpflichtenden Wechsel nicht nur den „Schrecken“ zu sehen, sondern auch so manche damit verbundene Chance zu nützen.

Für größere Betriebe – meist verbunden mit Verarbeitung oder Vermarktung von Erzeugnissen, Ausschank oder Handel – haben sich über den Einzelbetrieb hinaus je nach konkreter betrieblicher und familiärer Situation auch die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesbR), die Offene Gesellschaft (OG), die Kommanditgesellschaft (KG), die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) oder Mischformen wie die GmbH & CoKG bewährt bzw. sind allenfalls künftig anzudenken.

## Vollpauschalierung – was ändert sich konkret?

Die nächste Hauptfeststellung der Einheitswerte für land- und forstwirtschaftliche Betriebe ist für den Stichtag 1. Jänner 2014 mit Wirksamkeit zum 1. Jänner 2015 vorgesehen. Daher werden die Regelungen der neuen Pauschalierungsverordnung in der Land- und Forstwirtschaft generell ab 2015 gelten.

Wenn ab 2015 weder der Einheitswert des Betriebes 75.000 € (derzeit 100.000 €)

noch die selbst bewirtschaftete Fläche 60 Hektar (derzeit keine Flächengrenze) übersteigt, die selbst erzeugten oder gehaltenen Vieheinheiten nicht mehr als 120 (derzeit keine Vieheinheitengrenze) betragen und der erreichte Jahresumsatz (ohne Umsatzsteuer) 400.000 € nicht übersteigt, so bleibt es bei der bisher gewohnten ertragsteuerlichen Vollpauschalierung. Anderes gilt, wenn beispielsweise

zu einer ertragsteuerlichen Teilpauschalierung optiert wurde oder die große Option in der Sozialversicherung der Bauern ausgeübt wurde.

Der ertragsteuerliche Gewinn aus der Landwirtschaft ist nach den Vorschriften der Vollpauschalierung als Durchschnittssatz vom Einheitswert (zuzüglich gepachteter Flächen und abzüglich verpachteter Flächen) zu ermitteln. Der Durchschnittssatz liegt derzeit

einheitlich bei 39 %. Der pauschal ermittelte ertragsteuerliche Grundbetrag beträgt somit 39 % vom Einheitswert. Davon können noch die bezahlten Sozialversicherungsbeiträge, die Beiträge zum Familienlastenausgleichsfonds (125 % des Grundsteuermessbetrages), die Unfallversicherung (300 % des Grundsteuermessbetrages), betriebliche Schuldzinsen sowie geleistete Pachtzahlungen und Aus-

gedingezahlungen abgezogen werden. Führt die so erfolgte Gewinnermittlung zu einem negativen Betrag, so ist dieser „steuerlicher Verlust“ weder ausgleichs- noch vortragsfähig. Der steuerliche Gewinnermittlungszeitraum ist das Kalenderjahr.

Vollpauschalierte Landwirte, die weder ihr Wahlrecht auf Umsatzsteuer-Option ausgeübt haben noch Einkünfte aus landwirtschaftlichem Nebenerwerb erzielen, müssen Rechnungen für eigene Lieferungen oder Leistungen (Ausgangsrechnung, Gutschriftsab-

rechnung, Quittung etc.) aufbewahren. Dabei beträgt die steuerliche Aufbewahrungsfrist grundsätzlich sieben Jahre. Aufzeichnungen und Unterlagen, die Grundstücke betreffen, sind 22 Jahre aufzubewahren. Es empfiehlt sich generell auch aus anderen

Gründen eine längere Aufbewahrungsfrist. Darüber hinaus sind aus steuerlichen Gründen jedenfalls Pachtzahlungen, die Zahlung betrieblicher Zinsen, die Beiträge an die Sozialversicherungsanstalt der Bauern und Ausgedingezahlungen zu dokumentieren.

## Teilpauschalierung – Pflicht und Wahlrecht

Die ertragsteuerliche Gewinnermittlung nach den Regeln der Teilpauschalierung ist ab 2015 dann verpflichtend durchzuführen, wenn der Einheitswert des Betriebes zwischen 75.000 € und 130.000 € (derzeit zwischen 100.000 € und 150.000 €) liegt oder die selbst bewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzfläche 60 Hektar (bisher keine Flächengrenze) überschreitet oder die Zahl der erzeugten oder gehaltenen Vieheinheiten 120 (bisher keine Vieheinheitengrenze) nachhaltig (letzte drei bis fünf Jahre) übersteigt sowie der Jahresumsatz (ohne Umsatzsteuer) weniger als 400.000 € beträgt. Die Teilpauschalierung kommt auch zur Anwendung, wenn ein Antrag

dafür gestellt wurde und daher freiwillig erfolgt oder die große Option in der Sozialversicherung der Bauern ausgeübt wurde.

Aus praktischer Sicht werden vor allem Betriebe, deren Hektarsatz über 1.250 € liegt, zuerst die Einheitswertschwelle von 75.000 € überschreiten, dies trifft vor allem auf Betriebe in Teilen Niederösterreichs, Oberösterreichs, dem Burgenland, in Kärnten und der Steiermark zu. Für Betriebe mit einem Hektarsatz unter 1.250 € wird vor allem die Flächenschwelle von 60 Hektar zur Teilpauschalierung führen. Die für Tiermäster bedeutsame Schwelle von 120 Vieheinheiten wird, an einem Beispiel illustriert, dann über-



Teilpauschalierung im Obstbau ab zehn Hektar

schritten, wenn jährlich mehr als 1.714 Mastschweine aus eigenen Ferkeln produziert werden. Je nach Tiergattung und Vieheinheit je Tier errechnet sich naturgemäß eine unterschiedliche Tierzahl.

lastenausgleichsfonds (125 % des Grundsteuermessbetrages) und zur Unfallversicherung (300 % des Grundsteuermessbetrages), betriebliche Schuldzinsen und Pachtzahlungen sowie die Ausgedingezahlungen abgezogen werden. Ergibt diese Ermittlung einen negativen Betrag, ist dieser „steuerliche Verlust“ weder ausgleichs- noch vortragsfähig. Der Gewinnermittlungszeitraum ist immer das Kalenderjahr. Teilpauschalierte Landwirte, die weder eine Umsatzsteueroption ausgeübt haben noch Einkünfte aus landwirtschaftlichem Nebenerwerb erzielen, müssen sämtliche selbst ausgestellte Ausgangsrechnungen und erhaltene Gutschriften lückenlos aufzeichnen. Aus praktischer Sicht ist unbedingt die Einrichtung eines eigenen, betrieblichen Bankkontos zu empfehlen. Die Aufbewahrungsfrist und Dokumentationsverpflichtungen sind dieselben wie die eines vollpauschalierten Landwirtes.

### 130.000 bis 150.000 Euro Einheitswert

#### Einnahmen-Ausgaben-Rechnung

*Eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ist ab 2015 zu führen, wenn der Einheitswert mehr als 130.000 € und maximal 150.000 € beträgt und keine gesetzliche Verpflichtung zur doppelten Buchführung (Einheitswert mehr als 150.000 € oder Jahresumsatz mehr als 400.000 €) besteht.*

*Bei der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung wird der steuerliche Gewinn als Ergebnis der erzielten Einnahmen abzüglich der geleisteten Ausgaben ermittelt. Es gilt grundsätzlich der Zeitpunkt des tatsächlichen Zu- oder Abflusses. Ergibt diese Berechnung einen negativen Betrag, so kann der Verlust mit anderen Einkünften dieses Kalenderjahres verrechnet oder ansonsten drei Jahre vorgetragen werden. Zu beachten ist, dass bei freiwilliger Führung einer doppelten Buchhaltung samt Jahresabschluss auch der steuerliche Gewinn daraus abzuleiten ist und nicht parallel dazu aus einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung steuerlich abgeleitet werden darf. Die Finanzverwaltung begründet dies damit, dass in diesem Fall offenbar eine doppelte Buchhaltung zumutbar – weil tatsächlich erstellt – war und daher auch die Steueranknüpfung daran erfolgt.*

#### Zehn-Hektar-Grenze im Obstbau neu

Für Obstbaubetriebe ist neu, dass bei Überschreiten der Zehn-Hektar-Grenze (bisher keine Flächengrenze) bei Obstkulturen der steuerliche Gewinn aus dem Betriebszweig Obstbau jedenfalls ab 2015 teilpauschaliert zu ermitteln ist.

Steuerliche Teilpauschalierung in der Land- und Forstwirtschaft bedeutet, dass die betrieblichen Einnahmen aufzuzeichnen sind und davon die betrieblichen Ausgaben mit einem pauschalen Prozentsatz abgezogen werden. Von dem so errechneten Wert können noch die bezahlten Sozialversicherungsbeiträge, die Beiträge zum Familien-

## Doppelte Buchführung – Grenzen vorerst unverändert

Aus steuerlicher Sicht ist eine doppelte Buchführung derzeit dann einzurichten und ein Jahresabschluss aufzustellen, wenn der Einheitswert des Betriebes 150.000 € oder der Jahresumsatz 400.000 € überschreitet. Diese Buchführungsgrenzen sind derzeit unverändert.

**Kriterium „Umsatzgrenze von 400.000 €“:** Für die Beurteilung, ob die jährliche Umsatzgrenze von 400.000 € überschritten wurde, sind grundsätzlich alle steuerbaren Lieferungen und sonstigen Leistungen im Rahmen des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes samt Eigenverbrauch sowie zuzüglich Auslandsleistungen zusammenzurechnen. Umsätze sind immer die Nettobeträge (also ohne Umsatzsteuer). Direktzahlungen und ÖPUL-Zahlungen sind nicht steuerbar und daher nicht in die Berechnung der jährlichen Umsatzgrenze einzubeziehen. Die Umsatzgrenze gilt betriebsbezogen. Zu beachten ist, dass bei Führung von Betrieben durch mehrere Familienmitglieder eine Zusammenrechnung der Betriebsumsätze dann erfolgt, wenn die Betriebe einheitlich bewirtschaftet

werden. Dies wird steuerlich bei nur einer gemeinsamen Betriebsstätte für alle Betriebe angenommen, oder auch dann, wenn keine strikte betriebsbezogene kaufmännische Trennung (Rechnungen und Rechnungsempfänger, Aufzeichnungen, Bankkonten etc.) im Tagesgeschehen erfolgt. In diesen Fällen wird faktisch von einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit einem zusammengefassten Betrieb ausgegangen.

### Zeitverzögerte Buchführungspflicht

Bei Überschreiten der jährlichen Umsatzgrenze tritt die Buchführungspflicht nicht sofort, sondern „zeitverzögert“ ein. Überschreitet der Umsatz in zwei aufeinanderfolgenden Jahren 400.000 € – was im dritten Jahr festgestellt wird – tritt erst mit Beginn des vierten Jahres die Buchführungspflicht ein.

#### BEISPIEL:

Der Umsatz für 2010 beträgt 370.000 €, für 2011 lag er bei 402.000 € und für 2012 bei 408.000 €. Daher wurde die Buchführungsgrenze von 400.000 € in den Jahren 2011 und 2012 überschritten, die Buchführungspflicht beginnt mit 1. Jänner 2014.

Umgekehrt entfällt die Buchführungspflicht, wenn der jährliche Umsatz in zwei aufeinanderfolgenden Jahren

400.000 € nicht überstiegen hat, bereits mit Beginn des darauf folgenden Jahres. Für Beginn und Ende der Buchführungspflicht wird grundsätzlich kein Bescheid erlassen. Wir empfehlen dann, wenn aufgrund besonderer Umstände atypisch hohe Einnahmen in zwei aufeinanderfolgenden Jahren erzielt wurden (z. B. wegen Sturmschäden erhöhte Holzverkaufserlöse) und deshalb die Buchführungsgrenze überschritten wurde, zu prüfen, ob beim Finanzamt ein Antrag auf Ausnahme von der Buchführungspflicht eingereicht werden soll. Dieser Antrag wird vom Finanzamt durch Bescheid erledigt.

**Kriterium „Einheitswertgrenze von 150.000 €“:** Wird die Einheitswertgrenze von 150.000 € zu einem 1. Jänner überschritten, tritt mit Beginn des hierauf zweitfolgenden Kalenderjahres die steuerliche Buchführungspflicht ein. Der zweijährige Fristenlauf beginnt im Zuge der Hauptfeststellung bzw. bei Zukäufen erst mit dem 1. Jänner nach Zustellung des Einheitswertbescheides, bei Zupachtung ab dem 1.1. nach Überschreitung der 150.000 € Einheitswertgrenze.

#### BEISPIEL:

Der Betrieb hat einen Einheitswert von 140.000 €. Aufgrund der neuen Hauptfeststellung zum Stichtag 1. Jänner

2014 mit Wirksamkeit zum 1. Jänner 2015 steigt der Einheitswert beispielsweise auf 155.000 €. Die Buchführungspflicht würde zwei Jahre später, daher frühestens mit 1. Jänner 2017, beginnen. Wird der neue Einheitswertbescheid zum 1. Jänner 2015 aber beispielsweise erst im Februar 2016 zugestellt, beginnt der zweijährige Fristenlauf auch erst mit dem nächsten auf die Zustellung folgenden 1. Jänner, daher mit dem 1. Jänner 2017. Die Buchführungspflicht tritt daher in diesem Beispiel erst mit 1. Jänner 2019 ein.

Wird umgekehrt die Einheitswertgrenze von 150.000 € zum 1. Jänner eines Jahres unterschritten, entfällt die Buchführungspflicht bereits an diesem Tag.

Nicht unbeachtet darf bleiben, dass es bei einem Wechsel von der steuerlichen Teilpauschalierung bzw. Einnahmen-Ausgaben-Rechnung in die doppelte Buchführung zu einem steuerrelevanten Übergangsergebnis (Gewinn oder Verlust) kommt. In diesem Fall sind vorausschauende Überlegungen betreffend Rumpfwirtschaftsjahr oder auch Vorrats- und Forderungsbestand etc. zu empfehlen.

Übrigens: Das Wesen einer doppelten Buchführung mit dem Ergebnis einer jährlichen Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung ist schnell



Die doppelte Buchführung gibt einen guten Überblick über Vermögen, Finanzierung und Erfolg.



Einheitswert

## Auswirkung von Zu- und Verpachtung

*Zu- und Verpachtungen sind bei der Klärung, in welcher Höhe der Einheitswert für die relevanten Gewinnermittlungsschwellen zu berücksichtigen ist, von Bedeutung. Bei Zu- und Verpachtungen ist der Einheitswert um den gesamten (!) Wert der Zupachtungen zu erhöhen und um den Wert der Verpachtungen zu vermindern. Hier ist also anders als bei der Ermittlung des Versicherungswertes für die Beiträge zur Sozialversicherung der Bauern, wo Zupachtungen grundsätzlich nur mit zwei Drittel des Einheitswertes angesetzt werden, vorzugehen.*

*Der Wert ist vom Hektarsatz des jeweiligen Pächterbetriebes abzuleiten. Falls der Pächter keinen eigenen Betrieb besitzt (z. B. bei einer Gutspachtung), ist der Einheitswert des Verpächters heranzuziehen. Der Pächter kann den Hektarsatz des Verpächters vom jeweiligen Lagefinanzamt (= jenes Finanzamt, in dessen Bereich der Betrieb gelegen ist) in Erfahrung bringen.*

erklärt. Die Jahresbilanz weist das Vermögen (Anlagevermögen, Vorräte, Forderungen etc.) und die Finanzierung (Eigenkapital, Fremdfinanzierung) übersichtlich und zu Buchwerten zum Bilanzstichtag aus. Die Vorräte werden dabei festgestellt und bewertet. Gleichzeitig werden auch Verderb oder Schwund berücksichtigt. Die Gewinn- und Verlustrechnung weist die im Wirtschaftsjahr erzielten Erträge und Aufwendungen und das daraus errechnete Jahresergebnis aus. Dabei werden – anders als bei der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung – nicht die Ein- und Auszahlungen zum (zufälligen) Zahlungszeitpunkt berücksichtigt, sondern es werden die Einnahmen und Aufwendungen dem jewei-

ligen Wirtschaftsjahr betriebswirtschaftlich zugerechnet. Letztlich verschafft die doppelte Buchführung dem Landwirt als Unternehmer mit der monatlichen bzw. jährlichen Vermögensübersicht und der laufenden Gewinn- und Verlustrechnung einen guten, jederzeitigen, wirtschaftlichen Überblick über Vermögen, Finanzierung und Erfolg des Betriebes.

### Vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr

Als Gewinnermittlungszeitraum kann – anders als beim Einnahmen-Ausgaben-Rechner und pauschalierten Betrieben – ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr gewählt werden. Fallen in ei-

nem Wirtschaftsjahr steuerliche Verluste an, so dürfen diese zeitlich unbegrenzt vorgetragen und mit zukünftigen steuerlichen Gewinnen verrechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass eine Verlustverrechnung pro Wirtschaftsjahr mit 75 % der positiven Einkünfte dieses Wirtschaftsjahres beschränkt ist.

Aus umsatzsteuerlicher Sicht bedeutet die Buchführungspflicht, dass auch die Umsatzsteuer nach den allgemeinen Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes zu verrechnen ist. Im Rahmen der freiwilligen doppelten Buchführung ist die Umsatzsteuer weiterhin pauschaliert zu behandeln. Dies gilt natürlich nicht, wenn ein USt-Optionsantrag eingebracht wurde.

Sinnvoll ist die Einrichtung eines einschlägigen Kontenplans, der die verschiedenen Erträge und Aufwendungen sowie die Vermögens- und Schuldenposten vernünftig untergliedert und bezeichnet. Werden die Aufzeichnungen nicht händisch (was wohl nur mehr selten vorkommt), sondern mithilfe von EDV-Programmen geführt und daher elektronisch gespeichert, ist dafür vorzusorgen, dass eine inhaltsgleiche, vollständige und geordnete Wiedergabe jedenfalls zumindest bis zum Ablauf der steuerrechtlichen Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist. Das Jahre später im Zuge einer Steuerprüfung vorgebrachte

Argument, die digitalen Daten seien nicht mehr lesbar, zählt vor der Steuerbehörde nicht – das ist die Verantwortung des Steuerpflichtigen bzw. seines Steuerberaters, wenn er die Buchhaltung (was zweckmäßig ist) geführt hat.

### Auf Registerführung nicht vergessen

Land- und Forstwirte sind verpflichtet ein Grundstücksverzeichnis sowie ein Anbau- und Ernteverzeichnis zu führen. Aus dem Anbau- und Ernteverzeichnis muss sich ergeben, mit welchen Fruchtarten (z. B. Getreide, Hülsenfrüchte, Ölfrüchte, Hackfrüchte, Gemüse) die selbst bewirtschafteten Flächen im abgelaufenen Wirtschaftsjahr bestellt waren und welche Mengenerträge sie gebracht haben. Brachflächen (ÖPUL) sollen gesondert ausgewiesen werden. Auch größere Ertragschwankungen durch Nässe, Dürre, Schädlingsbefall usw. sind unbedingt im Anbau- und Ernteverzeichnis zu vermerken. Viehmäster und Viehzüchter müssen ein Viehregister führen. Das Viehregister muss die Zug- und Nutzviehbestände zu Beginn des Wirtschaftsjahres, die Zugänge durch Zukauf, Geburt oder Versetzungen, die Abgänge durch Verkauf, Todesfälle, Schlachtungen für den eigenen Haushalt und Versetzungen in eine andere Altersklasse sowie die Bestände zum Ende des Wirtschaftsjahres ausweisen.

## Wahlrechte, Chancen, Auswirkungen – was ist zu tun?

Empfehlenswert ist, zuerst einmal die aktuelle betriebliche und steuerliche Situation zu betrachten und die Auswirkungen auf den eigenen Betrieb abzuschätzen.

Daher ist ausgehend von der derzeit für den Betrieb rele-

vanten Gewinnermittlungsart (Vollpauschalierung, Teilpauschalierung, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, doppelte Buchführung) abzuklären, ob sich diese überhaupt in Zukunft ändert. Dies hängt von mehreren Komponenten, nicht zuletzt auch von allfällig vorgesehenen Änderungen in der Betriebsführung selbst ab. Mit Änderungen in der Betriebsführung können

nämlich beispielsweise Änderungen durch Zu- und Verpachtungen, durch Zu- und Verkauf und damit Auswirkungen auf den maßgeblichen Einheitswert, das Flächenausmaß, den Jahresumsatz oder die Zahl der Vieheinheiten verbunden sein. Selbst bei unveränderter Betriebsführung kann die nächste Hauptfeststellung zum 1. Jänner 2014 einen veränderten (wahrschein-

lich auch erhöhten) Einheitswert mit sich bringen, schließlich war die letzte tatsächlich durchgeführte Hauptfeststellung vor mehr als 20 Jahren zum 1. Jänner 1988.

In einem zweiten Schritt sollte abgeklärt werden, welche steuerliche Gewinnermittlungsart überhaupt für den Betrieb zweckmäßig und vorteilhaft ist, sowohl heute als auch künftig. Dazu hat sich

eine Vorteilhaftigkeitsrechnung unter Beachtung der Besonderheiten des jeweiligen Betriebes, der Betriebsführung, der Einkommenssituation, der familiären Verhältnisse, von Investitionen und der Finanzierung sowie insbesondere unter Einbeziehung von ertragsteuerlichen, umsatzsteuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Überlegungen bewährt. Natürlich sollten dabei auch unbedingt schon heute absehbare künftige Veränderungen in der Betriebsführung berücksichtigt werden. Muss wegen Überschreitung von Gewinnermittlungsgrenzen von der steuerlichen Vollpauschalierung auf die Teilpauschalierung gesetzlich verpflichtend

gewechselt werden, empfiehlt sich dringend ein klarer Blick in die Zukunft. Beispielsweise kann es bei rasch wachsenden Betrieben vorteilhaft sein, direkt von der Vollpauschalierung freiwillig in die doppelte Buchführung zu wechseln und sich so die Versteuerung eines Übergangsgewinnes zu ersparen. Anlässlich des Wechsels von der Vollpauschalierung zur Teilpauschalierung würde zwar kein steuerliches Übergangsergebnis anfallen, bei einem Wechsel von der Teilpauschalierung zur doppelten Buchführung müssen die Betriebe allerdings dann einen allfälligen Übergangsgewinn versteuern. Natürlich können auch Übergangsverluste entstehen.

### Pauschalierung

## Einkünfte aus Nebenerwerb

*Landwirtschaftliche Einkünfte liegen nur dann vor, wenn die Gesamteinnahmen aus dem Nebenerwerb die Grenze von 33.000 € nicht überschreiten. Wird diese Grenze überschritten, so liegt steuerlich ein Gewerbe vor.*

### Nüchterne und professionelle Abwägung

Ein freiwilliger Wechsel der Gewinnermittlungsart kann auch zwecks Verrechnung eines steuerlichen Jahresverlustes

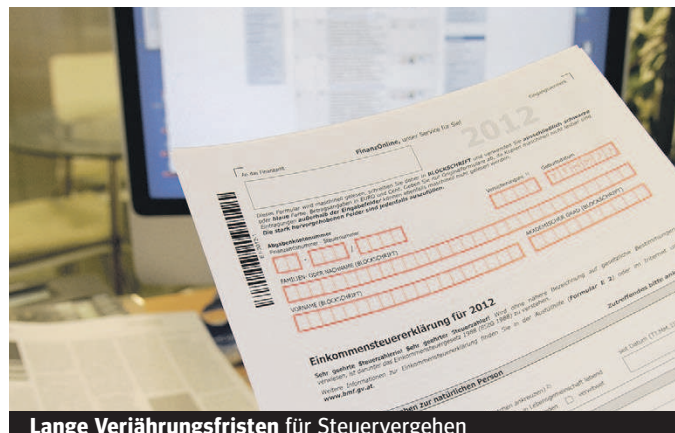
(Verlustvortrag) mit künftigen steuerlichen Gewinnen vorteilhaft sein. Eine weitere Überlegung, die einen freiwilligen Wechsel der Gewinnermittlungsart sinnvoll machen kann, ist der investitionsbedingte, steuerliche Gewinnfreibetrag. Dieser kann nicht im Rahmen der Pauschalierung geltend gemacht werden, sondern nur bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und bei Betrieben mit einer doppelten Buchführung.

Eine nüchterne und professionelle Abwägung von Vor- und Nachteilen, ein klarer Blick in die Zukunft, unterstützt durch eine überschlägige Planung und eine fachkundige Beratung, rechnet sich!

## Steuerprüfung, Selbstanzeige, Finanzstrafen

Das österreichische Steuerrecht ist höchst komplex und von zahlreichen Detail- und Übergangsregelungen geprägt.

Selbst Steuerexperten, die nicht täglich mit spezifischen Fragen der land- und forstwirtschaftlichen Besteuerung zu tun haben, haben ihre liebe Not. Und trotzdem – kein Steuerpflichtiger kann sich erfolgreich auf seine Unwissenheit berufen! Wer sich nicht selbst mit der Personalverrechnung, Buchhaltung, Bilanzstellung und Steuerangelegenheiten herumschlagen und dennoch up to date sein möchte, dem stehen Steuerberaterinnen und Steuerberater hilfreich und sachkundig zur Seite. Nicht nur, um eine lästige Pflicht und Arbeit abzunehmen, sondern auch seriös Chancen für den Steuerpflichtigen zu nützen sowie betriebswirtschaftliche Fragen betreffend Kostenrechnung und Kalkulation, Investition und Finanzierung, Planung



Lange Verjährungsfristen für Steuervergehen

und Budgetierung oder auch Kauf, Verkauf, Betriebsübernahme und -übergabe und die Bewertung des Betriebes zu lösen!

### Wissenswertes zur Steuerprüfung

Steuerpflichtige haben dafür zu sorgen, dass sie allen ihren steuerlichen Obliegenheiten sorgfältig nachkommen. Die Finanzbehörde ist berechtigt, die Einhaltung dieser Obliegenheiten zu prüfen. Dies gilt unabhängig von der steuerlichen

Gewinnermittlungsart. Für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft kann die Finanzbehörde daher auch vollpauschalierte Betriebe jederzeit prüfen! Dies kommt bei konkreten Verdachtsmomenten, finanzbehördlichen Kontrollmitteilungen oder auch anonymen Anzeigen (Mitbewerber, Nachbarn etc.) durchaus vor.

Regelmäßig kann es zu Nachschau und steuerlichen Prüfungen bei buchführenden Betrieben im Rahmen der steuerlichen „Betriebsprüfung“, bei Einnahmen-Ausgaben-Rech-

nern und (steuerlich) gewerblichen Direktvermarktern im Rahmen der „Prüfung von Aufzeichnungen“ oder hinsichtlich der Umsatzsteuer auch bei der USt-Option zur „Umsatzsteuernachschau“ kommen. Zu beachten ist, dass auch die AMA und die SVB zum Informations- und Datenaustausch mit der Finanzbehörde gesetzlich verpflichtet sind.

Kritisch hinterfragt wird auch, ob der persönliche Lebenswandel, die Vermögensverhältnisse oder auch so manche Nachricht im Internet im Einklang mit den eingereichten Steuererklärungen stehen.

Die Steuerprüfung verfolgt den Zweck, die Richtigkeit von Steuererklärungen zu überprüfen und den tatsächlichen, steuerlich maßgeblichen Sachverhalt festzustellen. Wurde gar keine Steuererklärung abgegeben, dann wird aufgeklärt, ob eine Steuererklärungspflicht bestand und welches Steuerversäumnis durch die Nichtabgabe eingetreten ist.

In der Praxis herrscht nicht selten das Missverständnis, dass ein übersandter Steuerbescheid nach Eintritt der Rechts-

kraft (vier Wochen) bereits „hält“ und nicht berücksichtigte Einnahmen oder allenfalls unzulässige Ausgaben für den Steuerpflichtigen „gerettet“ sind. Diese Freude ist trügerisch. Stellt die Finanzbehörde im Zuge einer Steuerprüfung Mängel fest, kann der bereits rechtskräftige Steuerbescheid wieder aufgehoben und richtig gestellt werden. Einzig und allein der Ablauf der absoluten Verjährungsfrist von zehn Jahren hilft, aber auch nur dann, wenn es sich um kein fortgesetztes Delikt handelt.

### „Radierverbot“ bei Aufzeichnungen

Für den Abgabepflichtigen besteht die Verpflichtung, die Prüfung nicht nur zu dulden und nicht zu stören, sondern hierbei aktiv mitzuwirken.

Der Steuerpflichtige hat einen Rechtsanspruch darauf, dass ordnungsgemäß geführte Bücher und Aufzeichnungen der Abgabenerhebung zugrunde gelegt werden. Allerdings – wurden die Bücher und Aufzeichnungen formell nicht richtig geführt, eröffnet das die Schätzungsbeurteilung für die Finanzverwaltung. Beispielsweise wird die steuerliche Buchführung mit Excel-Programmen von der Finanzverwaltung nicht anerkannt, wenn Einträge wieder löschbar oder veränderbar sind. Dies widerspricht dem „Radierverbot“, wonach auch Bleistiftaufzeichnungen unzulässig sind, daher gilt dies auch für abänderbare digitale Daten. Der Einsatz derartiger Software für steuerliche Zwecke ist daher nicht zu empfehlen.

Steuerpflichtige, die eine EDV-Buchhaltung führen, sind verpflichtet, der Abgabenbehörde Druckdateien und Exportfiles zur Verfügung zu stellen. Vergleichbares gilt für elektronische Kassen. Wird die geforderte Mitwirkung vom Steuerpflichtigen nicht erbracht, so können Zwangsstrafen verhängt werden.

Die Prüfung wird in der Regel vom sachlich und örtlich zu-

ständigen Finanzamt durchgeführt. Es ist üblich, dass sich der Finanzprüfer bei einer Routineprüfung vorher anmeldet, bei Beginn der Amtshandlung muss er sich unaufgefordert ausweisen und den Prüfungsauftrag der Abgabenbehörde vorweisen. Wenn die Finanzbehörde mit dem Steuerpflichtigen in Kontakt tritt, ist zu empfehlen, den Steuerberater unbedingt vor Übergabe von Unterlagen oder der Erteilung von Auskünften beizuziehen. Der Prüfungszeitraum beträgt in der Regel ein bis fünf Jahre. Die Verjährungsfrist beträgt grundsätzlich fünf Jahre. Die Festsetzungsverjährungsfrist für hinterzogene Abgaben beträgt zehn Jahre. Im Bereich der Überprüfung der ordnungsgemäßen Anmeldung und Beschäftigung von Dienstnehmern erfolgen in der Regel unangemeldete Besuche (z. B. durch die Finanzpolizei) im landwirtschaftlichen Betrieb, auf den Feldern, im Weingarten oder im Buschenschank. Diesfalls ist die unverzügliche Beiziehung eines Steuerberaters ratsam.

### Mitwirkung zum Steuerbetrug

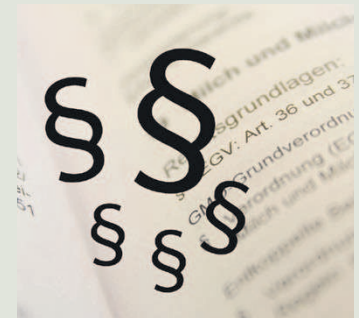
Werden Rechnungen auf Wunsch eines Kunden „unter einem anderen Titel“ oder für den Betrieb – obwohl sie Arbeiten für den Privatbereich betreffen – ausgestellt oder wird zwecks Steuerhinterziehung „keine Rechnung“ gebraucht oder ein Dienstnehmer auf dessen Wunsch „offiziell“ nur geringfügig oder bis zu einer bestimmten Höhe gemeldet, wird dieses Verhalten im Zuge einer steuerlichen Überprüfung als Mitwirkung am Steuer-, Förder-, oder Sozialbetrug geahndet. Bestraft wird jeder, der in das steuerliche Fehlverhalten involviert war im Umfang seiner Schuld und seines Verhaltens, daher beispielsweise als Täter, Anstifter oder auch Beteiligter.

Die Strafen für Abgabebetrug und Abgabenhinterziehung sind empfindlich und reichen von Geldstrafen bis hin zu Haft-

## Einzelunternehmen, Personen- oder Kapitalgesellschaft

### LBG-Tipp: Passende Rechtsform wählen

*Je nach Betriebsgröße, Betriebszweig, Investition, Finanzierung, Betriebsstruktur und Zukunftsüberlegungen kann es zweckmäßig sein, auch über die Errichtung einer Personengesellschaft oder einer Kapitalgesellschaft nachzudenken oder die bestehende Rechtsstruktur auf den Prüfstein zu stellen. Als Rechtsformen im Umfeld der land- und forstwirtschaftlichen Urproduktion, der Verarbeitung von Erzeugnissen, des Handels und der Vermarktung bieten sich insbesondere die weit verbreitete Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesbR) mit all ihren Vorteilen aber auch Risiken, die Kommanditgesellschaft (KG), die Offene Gesellschaft (OG), die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und als Mischform die GmbH & Co KG an. Welche Rechtsform wann und für wen tauglich ist, hängt stark von der individuellen Situation ab. Dabei sind dringend neben steuerlichen auch sozialversicherungsrechtliche, haftungsrechtliche, mietrechtliche oder auch gewerberechtliche Überlegungen sowie die Besonderheiten der Land- und Forstwirtschaft zu berücksichtigen und Fragen der täglichen Betriebsführung zu beachten. Unsere vielfältige und langjährige Beratungspraxis zeigt, dass jegliche vorschnelle und pauschale Beurteilung vermieden werden muss. Stattdessen ist eine sorgfältige, umfassende Beurteilung und Beratung zu empfehlen. Gar nicht so wenige Betriebe haben sich für eine der obigen Rechtsformen, oft auch kombiniert mit einem voll- oder teilpauschalierten Betrieb, aus vernünftigen Gründen entschieden. Auch hier gilt: Nüchtern und ohne Berührungängste abwägen und sorgfältig entscheiden.*



strafen. Besonders hart werden Scheingeschäfte und Scheinhandlungen und wohl überlegte und gesetzte Handlungen mit dem Ziel der Steuerverkürzung bestraft.

### Selbstanzeige mit strafbefreiender Wirkung

Wer Zweifel hat, ob Steuervorschriften verletzt wurden oder wer steuerliche Versäumnisse der Vergangenheit bereinigen möchte, ist gut beraten, sich frühzeitig vertrauensvoll an einen Steuerberater zu wenden. Dabei wird abgeklärt, ob tatsächlich ein Steuerversäumnis vorliegt, in welcher Höhe und wofür und für welche Zeiträume eine allfällige Steuernachzahlung konkret zu leisten ist und wer in das Steuerfehlver-

halten involviert war oder dieses begünstigt hat. Darauf aufbauend muss dann vom Steuerpflichtigen entschieden werden, ob eine Selbstanzeige erstattet wird. Wichtig ist: Die Selbstanzeige muss fachlich korrekt und umfassend erstattet werden, um strafbefreiend zu wirken. Ist die Selbstanzeige fehlerhaft, kann die Strafbefreiung ins Leere gehen. Fatal ist, wenn nicht alle Involvierten in der Selbstanzeige genannt sind – weil für diese dann auch keine Strafbefreiung greift. Die Steuernachzahlung muss zügig erfolgen. Wenn die Abgabenbehörde bereits vom Steuerbetrug Kenntnis hat bzw. Verfolgungshandlungen gesetzt hat, kommt eine Selbstanzeige zu spät.